

1. Geltungsbereich

Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von MO übernommenen Aufträge zur Planung, Vermietung und Montage/ Demontage von Werbeträgern sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MO. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von MO ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragsannahme, Nebenabreden

Ein Auftrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch MO als angenommen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig.

3. Leistungsumfang

Wenn ein Auftrag keine klar und eindeutig abgegrenzte Definition des zu erbringenden Leistungsumfanges enthält, kann MO nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen, wann sein Auftrag erfüllt ist. Art und Umfang der zur Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen unterliegen ebenfalls der Entscheidungsfreiheit von MO nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch für Entscheidungen zur Anordnung der Werbeträger.

4. Pflichten von MO

MO ist verpflichtet, seinen Auftrag gewissenhaft, pünktlich und mangelfrei auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit etc.)

MO ist verpflichtet, den Interessen und Zielen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen gerecht zu werden und diese nach außen zu vertreten.

MO ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Pflichten des Auftraggebers

Wenn ein Auftrag anders vereinbart, sind alle Werbemittel durch den Auftraggeber spätestens drei Werktage vor dem vereinbarten Montagetermin bei MO abzuliefern. Versäumt der Auftraggeber die pünktliche Lieferung der Werbemittel - egal aus welchen Gründen - ist MO berechtigt den Montagetermin nach pflichtgemäßem Ermessen zu verschieben. Der Vertrag wird hierdurch nicht berührt. Wenn die Vermietung aufgrund nicht fristgemäß gelieferter Werbemittel durch Überbuchung bzw. fehlender Genehmigung unmöglich wird, ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, das volle Entgelt zu zahlen.

Der Auftraggeber stellt die störungsfreie und sichere Zufahrt aller notwendigen Fahrzeugklassen von MO, dessen Mitarbeitern und den vertraglich gebundenen Leistungsträgern bis direkt an den Montageort sicher.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte des Auftrages.

6. Preise und Abrechnung

Alle Preise und Mietpreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erstauftraggeber zahlen grundsätzlich den vollen Rechnungsbetrag im Voraus bis spätestens 14 Tage vor dem Montagetermin.

Bei Zahlungsverzug ist MO grundsätzlich zur sofortigen Vertragskündigung oder bei Teilrechnungen - zur Aufrechnung der Miete für die gesamte Laufzeit berechtigt. Die Entscheidung darüber obliegt MO. Weiterhin ist MO berechtigt, die Werbemaßnahme bis zur Bezahlung der Rechnung auszusetzen. Für die dadurch entstehende Kürzung des Werbezeitraumes steht dem Auftraggeber keine Entschädigung zu. Alle durch einen Zahlungsverzug entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eine Vertragskündigung durch MO befreit den Auftraggeber nicht von der Zahlung bereits erbrachter Leistungen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, von MO anerkannt oder nicht bestritten werden. Bei Eintritt eines Zahlungsverzuges wird ein Verzugszins von 8% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz berechnet.

7. Inhalt und Gestaltung

Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass Inhalt und Gestaltung seiner Werbemittel weder gegen geltendes Recht noch gegen die guten Sitten verstoßen. MO behält sich das Recht vor, Aufträge nachträglich wegen des Inhalts oder der Darstellung abzulehnen, ohne dass dadurch irgendwelche Schadenersatzansprüche abgeleitet werden können.

Wird MO wegen Inhalt und Gestaltung der Werbung auf Grund eines hoheitlichen Aktes (insbesondere gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen) verpflichtet, die Werbung zu entfernen, so bleibt der Auftraggeber gleichwohl zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Er akzeptiert ferner die Übernahme der für die außerplanmäßige Entfernung anfallenden Zusatzkosten.

8. Herstellung und Ausführung

Der Auftraggeber beauftragt mit der Herstellung seiner Werbung ein Unternehmen nach eigener Wahl. Auf Wunsch kann MO die Herstellung übernehmen oder entsprechende Unternehmen benennen. Beauftragt der Auftraggeber nicht eine von MO empfohlene Firma, sondern führt diese Arbeiten selbst aus oder überträgt sie einer dritten Firma, so haftet allein der Auftraggeber für Material- und sonstige Schäden. Die Kosten für daraus resultierende Noteinsätze trägt der Auftraggeber.

Montage und Demontage werden grundsätzlich durch MO oder ein von MO beauftragtes Unternehmen übernommen. Wird durch höhere Gewalt (z.B. extreme Wetterlage) eine Montage erst zu einem späteren als dem vereinbarten Termin möglich, so wird der Vertrag automatisch um diese Zeit verlängert. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9. Behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber versichert, dass alle für die Leistungserbringung von MO notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Wenn einer erfolgreichen Leistungserbringung behördliche Auflagen oder Absagen entgegenstehen, entbindet dies den Auftraggeber nicht von Auftrag und Zahlungsschuld. Dies gilt insbesondere, wenn das Fehlen oder leistungsstörende Auflagen sich erst nach Auftragsvergabe einstellen.

10. Auf- und Abbau, Abnahme

Ist für den Beginn der Ausführungen bzw. für die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, entscheidet MO allein über die Auf- und Abbaetermine.

Die Abnahme durch den Auftraggeber hat förmlich und unverzüglich nach Aufbauabschluss zu erfolgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Es wird anerkannt, dass ein Abnahmetermin bis 11.00 Uhr am ersten Miettag als angemessen gilt.

Eventuelle noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Werbewirkung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Verzichtet der Auftraggeber auf die förmliche Abnahme oder hat er die Werbeträger ohne vorher gehende Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

11. Gewährleistung, Mängelanzeige, Schadenersatz

MO gewährleistet die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung des Auftrages. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich noch während der laufenden Auftragsabwicklung unter genauer Darlegung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Auftragsabwicklung können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Standortverschiebungen, die sich aus Baustellen oder anderer Nichtnutzbarkeit einzelner Standorte ergeben, gelten nicht als Mängel.

Entgangener Gewinn kann grundsätzlich nicht gegenüber MO als Schaden angezeigt werden.

12. Haftung während des Mietzeitraumes

Für alle Gefahren, die während der Mietzeitraumes von den gemieteten Werbeträgern ausgehen, haftet allein der Auftraggeber. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von MO, seinen Mitarbeitern und Hilfspersonen verursacht wurde.

Für Beschädigungen und Verlust der Werbeträger gleich welcher Art haftet vom Ende des Aufbaus bis zum Beginn des Abbaus allein der Auftraggeber bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten oder des Neubeschaffungswertes. Dabei ist es unerheblich, ob den Auftraggeber ein Verschulden trifft. Dies gilt auch für Sturmschäden an ordnungsgemäß montierten Werbeträgern.

13. Subunternehmer

Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistung von Subunternehmern gegenüber MO sind ausgeschlossen, sofern MO nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

14. Rückgabe der Werbemittel

Nach Beendigung der Vermietung können die Werbemittel innerhalb von 14 Tagen vom Auftraggeber bei MO bzw. von einem zu benennenden Ort abgeholt werden. Nach dieser Frist ist MO von allen Rückgabeverpflichtungen freigestellt.

15. Beratung

Die allgemeine Beratung des Auftraggebers erfolgt unverbindlich und ohne jeglichen Rechtsanspruch.

16. Leistungsstörungen auf Grund höherer Gewalt

Leistungsstörungen, Unterbrechungen, vorzeitige Beendigung oder sonstige Störungen der Werbemaßnahme auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. Krieg, Aufruhr, extreme Wetterlage, hoheitliche Eingriffe, Streik, Betriebsstörungen etc.) hat MO auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten.

Wird die Leistung von MO durch die genannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so wird er von seiner Leistungsverpflichtung frei. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann MO sich nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

17. Untervermietung

Eine Untervermietung der Werbeträger ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MO nicht gestattet. MO ist nicht verpflichtet, die Verweigerung seiner Zustimmung zu begründen.

18. Erneuerung, Aufrechnung

Unansehenlich gewordene, beschädigte oder abhanden gekommene Werbemittel hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu erneuern, gleichgültig, wodurch die Erneuerung notwendig ist. Über die Erneuerungsbedürftigkeit entscheidet MO. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Werbemaßnahme berechtigen den Auftraggeber weder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen noch zur Zurückbehaltung fälliger Mieten.

19. Kündigung eines Montageplatzes

Befinden sich standortabhängige Werbeträger im Eigentum eines Dritten und kündigt dieser MO das Vertragsverhältnis für den Standort - egal aus welchen Gründen - ist MO berechtigt, den mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies begründet für den Auftraggeber keinen Schadenersatzanspruch gegenüber MO oder dessen Vertragspartner. Eventuell über die tatsächliche Laufzeit hinaus gezahlte Miete wird dem Auftraggeber erstattet. Das gleiche gilt, wenn die von den zuständigen Behörden erteilte Genehmigung aus irgendeinem Grunde widerrufen wird.

20. Stornierung/ Rücktritt durch den Auftraggeber, Verschiebung

Eine Stornierung des Vertrages und/ oder ein Rücktritt vom Vertrag oder von Vertragsteilleistungen durch den Auftraggeber sind nach Vertragsschluss nicht möglich. Eine Verschiebung aus Kulanz obliegt allein der Entscheidung von MO.

21. Eigentumsvorbehalt

Für alle durch MO erbrachten materiellen und immateriellen Leistungen gilt ein erweiterter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die MO und Auftraggeber mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Chernitz.